



Corona-Krise: Die USA als Vorreiter von Steuererhöhungen?



Die Corona Krise hat weltweit zu stark ansteigenden Staatsverschuldungen geführt, welche nun partiell durch Steuererhöhungen getilgt werden sollen. Seit der Präsidentschaftskandidatur Bidens wissen wir, dass eine Reihe von Steuererhöhungen auf die USA zukommen werden, um die geplanten Vorhaben finanzieren zu können. Doch was beinhalten die vorgesehenen Reformen und wie könnten sie sich auf die Kapitalmärkte auswirken?

Wer soll das bezahlen?

Konkret geht es um Ausgaben in der Höhe von 1,8 Billionen USD für Kinderbetreuung, Bildung und bezahlten Familienurlaub, der durch Steuererhöhungen für die reichsten Amerikaner finanziert werden soll. Der „American Families Plan“ kommt zusätzlich zu einem fast 2,3 Billionen USD schweren Infrastrukturvorschlag zur Verbesserung von Straßen, Brücken und Breitbandzugang und beinhaltet 1 Billionen USD an neuen Ausgaben und 800 Milliarden USD an Steuergutschriften. Biden hat bisher 6 Billionen USD an neuen Ausgaben vorgeschlagen, einschließlich seines Covid-19-Entlastungsplans, der Anfang dieses Jahres verabschiedet wurde.



Primär soll der Spitzengrenzsteuersatz auf 39,6 % von den derzeitigen 37 % - und der Steuersatz auf Kapitalerträge und Dividenden für Haushalte, die 1 Million Dollar oder mehr verdienen, von 20 % auf 39,6 % angehoben werden. Diese Erhöhung, zusätzlich zu den aktuellen 3,8 % Steuern auf Lohnsummen und Kapitalerträge, würde den Spitzensteuersatz auf Bundesebene auf bis zu 43,4 % erhöhen. Außerdem soll eine Bestimmung im Steuergesetzbuch abgeschafft werden, welche die Steuern für einige geerbte Vermögenswerte wie Kunst, Immobilien oder Ferienhäuser senkt und die Meldegrenze aus Erträgen aus dem Erwerb von Immobilien auf 500.000 USD begrenzt werden, was große Auswirkungen auf die gewerbliche Immobilienbranche haben könnte. Hinzu kommt ein Vorschlag Bidens, 80 Milliarden USD für Steuerbehörden in den nächsten 10 Jahren bereitzustellen, um das Personal zu verdoppeln und die Kapazitäten zur Verfolgung von Steuerbetrügern zu erweitern, was nach Schätzungen von Regierungsvertretern 700 Milliarden USD an Einnahmen bringen könnte.

Ebenso ist geplant, Kapitalgewinne von Personen, die mehr als 1 Million USD im Jahr verdienen, zum gleichen Satz zu besteuern wie normales Einkommen. Der Nettoeffekt wäre in etwa eine Verdoppelung des Spitzensteuersatzes auf Kapitalerträge für Top-Verdiener, auf 43,4 % von den derzeitigen 23,8 %, einschließlich der 3,8 % Obamacare-Abgabe auf Kapitalerträge. Das würde bedeuten, dass zum ersten Mal die Kapitalerträge einiger Amerikaner mit einem höheren Satz als das normale Einkommen, wie Löhne und Gehälter, besteuert würden, anstatt eine bevorzugte Behandlung zu erhalten, wie es während des größten Teils der US-Steuergeschichte der Fall war.

Wie realistisch sind diese Ankündigungen?

Da die Pläne mehr als Eröffnungssalve in einem Verhandlungsprozess zu sehen sind, geht man davon aus, dass die Regierung einen Spitzensteuersatz von 28 % oder 30 % für Millionenverdiener anstreben wird, was in etwa auf halbem Weg zwischen dem derzeitigen Satz von 23,8 % und dem Spitzensteuersatz von 43,4 % liegen würde, der angeblich in Erwägung gezogen wird. In ihrem Bestreben, Kapital genauso zu besteuern wie Arbeit, könnte die Regierung auch versuchen, Dividenden mit dem gleichen Satz zu besteuern wie normales Einkommen.

Ein weiteres angebliches Ziel ist die Befreiung von der Erbschaftssteuer. Die Regierung plant, den aktuellen Freibetrag von 11,7 Millionen USD auf 5,5 Millionen USD zu senken. Da der Freibetrag für Ehepaare jedoch effektiv verdoppelt wird, würde die Änderung nur eine kleine Anzahl von Nachlässen betreffen. Hingegen hätte eine Abschaffung der Erhöhung der Kostenbasis für geerbtes Vermögen einen großen Einfluss auf Investitionen, die vor Jahren getätigt wurden. Nach geltendem Recht müssten Erben im Falle des Todes des Erblassers nur Steuern auf Gewinne oberhalb des Wertzuwachses zahlen. Würde die Wertsteigerung abgeschafft, müssten Erben beim Verkauf von Finanzinstrumenten Steuern auf die Gewinne oberhalb der ursprünglichen Anschaffungskosten zahlen.

Aber die Berechnung der Steuer auf schwer zu bewertende Vermögenswerte, wie z. B. vor Jahren gegründete Privatunternehmen, kann nahezu unmöglich sein. Selbst die Berechnung des ursprünglichen

Preises, der für lange gehaltene, öffentlich gehandelte Aktien bezahlt wurde, wäre schwierig. Die gemeldeten Vorschläge könnten auch einige unerwartete Effekte haben, unter anderem eine erhöhte Verschuldung der Unternehmen. Eine höhere Kapitalertragssteuer würde die Kosten des Eigenkapitals erhöhen, während eine Erhöhung der Unternehmenssteuersätze die Kosten der Verschuldung nach Steuern senken würde. Dies würde sich negativ auf die Kreditwürdigkeit von Unternehmen und das Ausfallrisiko auswirken.

Wie könnten Aktien- und Anleihen auf eine bevorstehende Steuererhöhung reagieren?

Investoren könnten Vermögenswerte jetzt verkaufen, um von der aktuellen Kapitalertragsrate zu profitieren, da nur wenige Beobachter glauben, dass eine Erhöhung rückwirkend erfolgen würde. Doch selbst wenn der Kongress einer Erhöhung zustimmt - was angesichts der hauchdünnen Mehrheit der Demokraten im Senat sehr unwahrscheinlich ist -, könnten die Auswirkungen auf Aktien und Anleihen begrenzt sein.

Nur 25 % der US-Aktien befinden sich im Besitz von steuerpflichtigen US-Investoren, die restlichen 75 % werden von Personen und Körperschaften gehalten, die nicht der Kapitalertragssteuer unterliegen, wie z. B. Pensionspläne und andere Ruhestandskonten, Stiftungen und ausländische Investoren. Und auch wenn die Steuervorschläge des Weißen Hauses von Biden mit großer Wahrscheinlichkeit verwässert werden, bleibt ein gewisses Schlagzeilenrisiko gegeben und dürfte unserer Meinung nach immer wieder für temporäre Verunsicherung an den Märkten sorgen. Der langfristige Aufwärtstrend bleibt unserer Meinung nach aber in Takt.

In der Welt der Anleihen können schlechte Nachrichten oft gute Nachrichten sein. Während das erste Quartal dieses Jahres das schlechteste für Anleihen in mehr als vier Jahrzehnten war, fürchten wir uns aktuell noch nicht vor weiteren schnellen und starken Renditeanstiegen, denn ein gewisser Inflationsanstieg ist in den Märkten schon eingepreist. Die Diskussion zum Thema „muss die Inflation anstiegen, um die Staatsverschuldung der Staaten real abzubauen“ ist eine berechtigte, sie wird uns dieses Jahr in unseren Augen aber noch nicht begleiten.

Zusammenfassend:

Die Steuererhöhungen der USA sind Teil eines langjährigen Reformplans der Demokraten, welche darauf abzielen, die zunehmende Ungleichheit im Land zu reduzieren. Für die Aktien- und Anleihenmärkte erwarten wir keine massiven Auswirkungen, sondern nutzen zeitweise emotionsgetriebene Kursrutsche für strategische Zukäufe und Umschichtungen. Wenn Sie wissen wollen, wie wir unsere Portfolios auch in volatilen Zeiten absichern und trotzdem von den weltweiten Aktien- und Anleihenmärkten profitieren, kontaktieren Sie Ihren persönlichen Private Banker.

DISCLAIMER

Diese Unterlage ist eine Marketingmitteilung im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018) und dient ausschließlich Ihrer Information. Diese Information unterliegt daher nicht den Vorschriften des Wertpapieraufsichtsgesetzes, die für die Verbreitung von Finanzanalysen vorgesehen sind.

Obwohl wir der Meinung sind, dass die für diese Mitteilung herangezogenen Quellen von dritten Anbietern verlässlich sind, können wir keine Haftung für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der hier wieder gegebenen Informationen übernehmen. Die Analysen und Schlussfolgerungen sind genereller Natur und berücksichtigen daher nicht die individuellen Bedürfnisse der Anleger hinsichtlich der Ertragsziele und der Risikobereitschaft.

Der Inhalt dieser Unterlage ist nicht rechtsverbindlich und stellt keine Handlungsempfehlung und kein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar. Eine Investitionsentscheidung bezüglich aller Wertpapiere oder sonstiger Finanzinstrumente sollte nur auf Grundlage eines Beratungsgesprächs und nicht allein auf Basis dieser Marketingmitteilung erfolgen.

Performance-Hinweis

Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung einer Veranlagung zu. Sämtliche dargestellte Performancezahlen nach OeKB-Methode entsprechen einer Nettoperformance, d.h. Kosten wie Verwaltungs-Gebühren oder sonstige dem Fondsvermögen angelastete Kosten werden bereits berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wird ein möglicher Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag oder Steuerabgaben wie Kapitalertragssteuer oder Quellensteuern.

Diese wirken sich bei Berücksichtigung in Abhängigkeit der konkreten Höhe entsprechend mindernd auf die Wertentwicklung aus. Wir weisen darauf hin, dass für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung, die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann. Es ist zu beachten, dass Investments in Fonds neben Chancen auch Risiken bergen, so können Wert und Ertrag steigen, aber auch fallen.

Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft erbringt keine Steuerberatung und übernimmt keine Haftung für eventuelle steuerliche Nachteile im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen und Wertpapierveranlagungen ihrer Kunden. Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

Simulierte künftige Erträge sind somit kein verlässlicher Indikator für die tatsächliche künftige Wertentwicklung einer Veranlagung. Allfällige in dieser Unterlage enthaltene Simulationsrechnungen beruhen nicht auf tatsächlichen Transaktionen, sondern rein auf historischen Daten.

Prospekthinweis

Die jeweils gültigen und veröffentlichten Prospekte bzw. Informationen gegenüber Anlegern nach § 21 AIFMG sowie die Kundeninformationsdokumente (Wesentliche Anlegerinformationen - KID) der von Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft verwalteten Fonds stehen Ihnen in deutscher Sprache kostenlos auf der Website www.rcm.at und/oder www.kathrein.at sowie bei der Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft zur Verfügung.

Offenlegungspflichten nach § 25 Mediengesetz

Die Angaben nach § 25 Mediengesetz (MedienG) finden sich im Impressum auf unserer Homepage: <http://www.kathrein.at>

Jede Form der Veröffentlichung oder Weitergabe ist untersagt.

© Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Wipplingerstraße 25, 1010 Wien, Handelsgericht Wien, FN 144838y